

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

1. November 2023

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. August 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend den Verordnungsänderungen zur Revision des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetzes, PBG) und Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Aus Sicht des Regierungsrats wurden mit dem vorliegenden Entwurf die Reformziele des revidierten PBG erfolgreich in der neuen ARPV (nARPV) umgesetzt. Die Integration der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) in die Neustrukturierung der nARPV tragen zu einer besseren Übersichtlichkeit bei.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 4 Abs. 2 lit. a nARPV

Der Regierungsrat begrüsst die Aufnahme dieses Passus. Er interpretiert den Wortlaut so, dass die Transportunternehmungen nun in Absprache mit den Bestellern die Möglichkeit haben, auf Reserven zurückzugreifen.

Zu Art. 7 nARPV

Der Verzicht auf die Einschränkung bei einer Parallelerschliessung gemäss Art. 6. Abs. 1 lit. b. alte ARPV wird ausdrücklich begrüsst, weil die Abgrenzung im Mittelland bisher eine grosse Herausforderung war.

Zu Art. 8 Abs. 4 lit. a. nARPV

Die Formulierung "[...] dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist, soweit eine genügende Auslastung und Wirtschaftlichkeit vorliegt." macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn. Wenn es aus Kapazitätsgründen notwendig ist, müsste auch eine genügende Auslastung vorliegen, sonst ist die Kapazität nicht massgebend.

Antrag zur Umformulierung

Lit. a "[...] dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist oder eine genügend hohe Wirtschaftlichkeit vorliegt."

Wie das Bundesamt für Verkehr richtig festgestellt hat, muss die Definition für das Überangebot neu vorgenommen werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist in dieser noch zu erarbeitenden Richtlinie besonderes Augenmerk auf die Unterscheidung zwischen Bus und Bahn zu richten. Zudem sind die höheren Takte in den Agglomerationen besser zu berücksichtigen.

Zu Art. 63 Abs. 2 nARPV

Es ist zu prüfen, ob mit dem Wechsel des Beginns der Abschreibedauer von der kommerziellen Nutzung zur betrieblichen Nutzung die Region, in der die Fahrzeuge zuerst eingesetzt werden, nicht überdurchschnittlich belastet wird. Dies kann besonders bei grösseren Fahrzeugflotten der Fall sein, wie sie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in den nächsten Jahren in Betrieb nehmen wird.

Zu Art. 5 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Die Klärung der Grob- und Feinerschliessung wird begrüsst und schafft weitere Klarheit in den Definitionen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- finanzierung@bav.admin.ch